

# NIEDERÖSTERREICHISCHE UMWELTANWALTSCHAFT

3109 St. Pölten, Wiener Straße 54, Stiege B, 5. Stock



Niederösterreichische Umweltschutzbehörde, 3109

Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht

NÖ-UA-V-3961/023-2024

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [post.noewa@noel.gv.at](mailto:post.noewa@noel.gv.at)

Fax: 02742/9005-13540 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

RU1-RO-67/001-2024

Bearbeitung

Mag. Thomas  
Hansmann

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12972

Datum

18. März 2024

Betrifft

Regionales Raumordnungsprogramm Raum Wiener Neustadt - Screening - und Scoping -  
Unterlagen Materialabbau – Bad Fischau – Brunn – Erweiterung einer Eignungszone für  
die Gewinnung von Sand und Kies in der Gemeinde Bad Fischau - Brunn - Ersuchen um  
Stellungnahme;

Sehr geehrte Frau Mag.<sup>a</sup> Lampl,

betreffend die Erweiterung einer Eignungszone für die Gewinnung von Sand und Kies in  
der Gemeinde Bad Fischau-Brunn wird seitens der NÖ Umweltschutzbehörde hiermit  
zustimmend Stellung genommen.

Gegenstand des beiliegenden Berichts „Screening & Scoping Eignungszone für die  
Gewinnung von Sand und Kies in Bad Fischau-Brunn“ vom 1. Februar 2024 ist das  
Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen. Aufgrund der gesetzlichen  
Vorgaben gem. § 4 Abs. 1 NÖ ROG 2104 idgF. ist für die Neuerstellung eines  
überörtlichen Raumordnungsprogramms eine Strategische Umweltprüfung (SUP)  
durchzuführen. Dies wird seitens der NÖ Umweltschutzbehörde bestätigt. Für die  
Regelungsinhalte überörtliche Siedlungsgrenzen, erhaltenswerte Landschaftsteile,  
agrарische Schwerpunkträume und regionale Grünzonen erfolgte eine gesammelte  
Prüfung. Nicht von dieser Prüfung erfasst sind Eignungszonen für die Gewinnung von

Sand und Kies. Aufgrund der Besonderheiten und potenziell bedeutenden Umweltwirkungen der Festlegungsart Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies werden die möglichen Umweltwirkungen dieses Verordnungsteils ausgekoppelt bewertet. Im vorliegenden Screening und Scoping wird die Erweiterungszone Nr. 6 gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen, LGBl. Nr. 45/2021 am Standort Fischau-Brunn bewertet. Die übrigen Eignungszonen in der Region Wiener Neustadt-Neunkirchen werden unverändert übernommen und sind nicht Gegenstand des Screenings und Scopings.

Von Seiten der Gemeinde Bad Fischau-Brunn wurde im Zuge des Erstellungsprozesses des überörtlichen Raumordnungsprogramms der Wunsch nach einer Erweiterung des gegenständlichen Standorts für Materialabbau (Eignungszone Nr. 6) geäußert. Die geplante Erweiterung der Eignungszone liegt am südöstlichen Rand des Gemeindegebiets Bad Fischau-Brunn. Angrenzende Gemeinden sind die Stadt Wiener Neustadt und die Gemeinde Weikersdorf am Steinfeld. Die Eignungszone liegt westlich der Süd-Autobahn (A2), unmittelbar an der Auffahrt Wiener Neustadt West (44) angrenzend. Südlich verläuft entlang der Eignungszone die Landesstraße B26. Die nächstgelegenen Siedlungsgebiete sind die Siedlungen am Reiterer See (Gem. Bad Fischau-Brunn) und am Föhrensee (Stadt Wiener Neustadt) – jeweils in rund 100 m Entfernung.

Nördlich und westlich der geplanten Erweiterung der Eignungszone befinden sich lt. rechtskräftigem Regionalem Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen drei Teilbereiche der bestehenden Eignungszone für die Gewinnung von Sand und Kies: Die westliche Zone umfasst rund 104 ha, die nördliche Zone 16,5 ha. Zwischen den Bestehenden Eignungszonen ist auf einer L-förmigen Fläche mit rund 12,7 ha eine Überörtliche Festlegung gem. § 212 MinroG BGBl. I 38/1999 vorhanden.

Die Planungsfläche ist im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Bad Fischau-Brunn als Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf) ausgewiesen. Eine Stromleitung (EVN 20kV) verläuft entlang der Brunner Hauptstraße, diese ist im Flächenwidmungsplan kenntlich gemacht. Die Planungsfläche ist weiters als Wald (FO) und Natura 200 kenntlich gemacht.

In der Rubrik „Prüfung von Planungskonflikten“ finden sich keine Ausschlussgründe. In der Rubrik „Prüfung von Standortgefahren“ wird angeführt, dass es innerhalb der

Planungsfläche zu einer kleinflächigen Überlagerung mit HQ 100- bzw. HQ 30-Bereichen kommt und eine Stellungnahme zu einer möglichen Beeinträchtigung eingeholt wird. Bei „Altstandorte und Altablagerungen (cadenza-Modul)“ wird angeführt, dass im Osten der Planungsfläche eine Überlagerung mit einer Altablagerung (Dammschüttung) der Fa. Reiterer vorhanden ist und diesbezüglich eine Stellungnahme der Abteilung Wasserwirtschaft eingeholt wird.

In der Rubrik „Prüfung von Konflikten zu Naturgebietsschutz bzw. Wald“ wird angeführt, dass es zu einer Überlagerung mit einem Europaschutzgebiet kommt. Die Planungsfläche ist gänzlich überlagert mit dem Natura 2000- Europaschutzgebiet „Steinfeld“ (Vogelschutzgebiet Steinfeld). Diesbezüglich wird eine naturschutzfachliche Stellungnahme eingeholt. Zudem wird die Planungsfläche zur Gänze von einer Waldfläche überlagert, die eine hohe Wertigkeit in ihrer Schutzfunktion und Wohlfahrtsfunktion sowie eine mittlere Wertigkeit in ihrer Erholungsfunktion aufweist (Leitfunktion Schutzfunktion). Dazu wird eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt.

In „Tabelle 2: Erstabschätzung der Auswirkungen“ (S. 10 ff. der vorliegenden Unterlage) wird zudem darauf hingewiesen („-Erholungsfunktion“), dass eine Durchwegung des Areals vorhanden ist, übergeordnete, ausgewiesene Rad- und Wanderwege jedoch nicht durch das Gebiet verlaufen. Aufgrund der Lärmbelastung der angrenzenden A2 und B26 wird die Erholungswirkung als gering eingestuft. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. In der Rubrik „Verkehr“ wird darauf hingewiesen („-Verkehrsabwicklung/MIV“), dass die Planungsfläche prinzipiell über einen guten Anschluss an die B26 verfügt und also Wohngebiete o.ä. nicht dadurch belastet werden. Eine sichere Verkehrsabwicklung erscheint prinzipiell möglich und ist in weiterer Folge bei der Genehmigung von Zufahrten zu berücksichtigen. Außerdem („-Unfallgefahren/Verkehrssicherheit“) kommt es an der B26 im betreffenden Abschnitt immer wieder zu Unfällen. Dieser Umstand ist bei der Situierung der Betriebsausfahrten zu berücksichtigen. In der Rubrik „Kultur, Ästhetik“ wird ausgeführt („-Landschaftsbild“), dass das Landschaftsbild durch die Lage an der A2 sowie die unmittelbare Nähe zu bestehenden Flächen für den Materialabbau technogen stark vorbelastet ist. Hinsichtlich des Landschaftsbilds handelt es sich somit um keinen sensiblen Raum. Durch den geplanten Materialabbau sind negative Auswirkungen auf Orts- und Landschaftsbild jedoch nicht gänzlich auszuschließen.

In „Tabelle 3: Kumulative Auswirkungen der Änderungsmaßnahmen“ wird in der Rubrik „Wasser“ zudem ausgeführt („-Uferfreihaltung“), dass das gegenständliche Planungsvorhaben den Uferbereich des Frauenbachs berührt und hier eine Einschränkung der Zugänglichkeit sowie eine Beeinflussung der ökologischen Wertigkeit dieses Gewässers und dessen Uferbereichs nicht ausgeschlossen werden können.

Schließlich wird unter „3 Scoping“ in der „Tabelle 4: Erstabschätzung der Auswirkungen“ eine Zusammenschau der Auswirkungen oder Unverträglichkeiten samt den erforderlichen Untersuchungen, die zur Abklärung erforderlich scheinen, vorgelegt.

Umfang und Vorgehensweise werden seitens der NÖ Umweltschutzbehörde zustimmend zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich wird nicht erwartet, dass nach den einzuholenden Abschätzungen und Beurteilungen ein Ausschlussgrund vorliegen wird. Vielmehr ist davon auszugehen, dass eingehende Prüfungen im/in den nachgelagerten Projektverfahren zu erfolgen haben.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die NÖ Umweltschutzbehörde  
Mag. H a n s m a n n  
Leiter der NÖ Umweltschutzbehörde